

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines: Für den Geschäftsverkehr zwischen der CANASTRA AG und dem Besteller gelten ausschliesslich die nachstehenden Lieferungsbedingungen. Diese Bedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit der CANASTRA AG, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wurde.
2. Alle Angebote sind freibleibend, das heisst, die Lieferfirma behält sich vor, aufgrund des Angebotes den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.
3. Jeder Auftrag gilt erst mit der Klarstellung aller Einzelheiten und mit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Lieferfirma als angenommen.
4. Die in den Offerten genannten Preise sind für CANASTRA AG nur bei sofortiger Bestellung und bei Abnahme der angegebenen Menge verbindlich, anders lautende Abmachungen bleiben vorbehalten.
5. Teillieferungen sind zulässig. Die Angaben der Lieferfirma über Gewicht und Masse der Ware und Verpackung sind unverbindlich.
6. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
7. Preis- und Zahlungskonditionen: Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne irgendwelchen Abzug zahlbar. Bei Zahlung mit Wechseln ist die CANASTRA AG berechtigt, die banküblichen Diskontspesen zu verlangen.
8. Checks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung als Zahlung.
9. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Ebenso wird die Zahlungspflicht durch geltend gemachte Mängel nicht beeinflusst.
10. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab unseren Lagern, exkl. Fracht, Versicherung und Verpackung.
11. Bei erheblicher Änderung der massgebenden Rechnungsgrundlagen, im besonderen bei Währungsänderungen bei Bezügen aus dem Ausland, müssen wir uns eine entsprechende Anpassung unserer Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen vorbehalten und würden den Besteller raschmöglichst verständigen.
12. Lieferzeit: Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Es wird insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Fabrikationsausschuss, Streik, Transportverzögerungen oder andere unverschuldete Begebenheiten, entstehen. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, so erwachsen dem Käufer dadurch keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art.
Bei Bestellungen auf ABRUF gilt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine Abruflaufzeit von max. 1 Jahr.
Bei Abruflauf- bzw. Rahmenbestellungen wird ein Rücktrittsrecht ausdrücklich wegbedungen.
13. Zeichnungen und Unterlagen: An allen Dokumenten wie Zeichnungen, Entwürfe, Pflichtenhefte, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen der CANASTRA AG behält sich diese das alleinige Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Belege werden dem Besteller persönlich anvertraut und dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Lieferfirma weder Dritten zugänglich gemacht noch kopiert werden. Sie sind der CANASTRA AG auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Besteller bestätigt bei CANASTRA AG bezogene Geräte, weder komplett noch auszugsweise, zu kopieren oder kopieren zu lassen. Bei jeglichen Entwicklungskosten, im Speziellen für Software, ist nie der Gesamtaufwand sondern lediglich der Aufwand für Anpassungen bereits bestehender Grundlagen bzw. Bibliotheken, welche alleiniges Eigentum der CANASTRA AG darstellen, gemeint.
Zu widerhandlungen verpflichten den Besteller zu vollem Schadenersatz und berechtigen die Lieferfirma zum Vertragsrücktritt.
In Sachen Patentschutzverletzungen trägt der Besteller die volle Verantwortung.
Bei Preisangaben für Hard- und Software bzw. deren Entwicklung handelt es sich jeweils um Lizenzkosten für ausschliesslich durch uns ausgelieferte Produkte. Hard- und Software darf weder auszugsweise noch vollumfänglich anderweitig verwendet werden. Schemas und Quellencodes gehören weder zum Lieferumfang noch werden solche abgegeben.
14. Verpackungs-, Versand- und Transportkosten: Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen erfolgen Verpackung und Versand nach unserer Wahl.
15. Der Käufer trägt das Risiko für die von ihm bestellte Ware, sobald ihm die Versandbereitschaft gemeldet wird, spätestens vom Zeitpunkt an, da die Ware das Werk verlässt.
16. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
Sendungen mit allfälligen Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen. Die Mängel sind der betreffenden Transportanstalt zwecks Tatbestandsaufnahme sofort anzumelden. Reklamationen und Mängelrügen sind innert 8 Tagen nach Ankunft der Ware bei der CANASTRA AG anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.
17. Eigentumsvorbehalt: Die gelieferte Ware gilt bis zu deren vollständigen Bezahlung als geliehen und bleibt solange Eigentum der CANASTRA AG.
18. Garantie (Gewährleistung): Unsere Garantie erstreckt sich vom Tage der Ablieferung oder der Beendigung der Montage an, auf alle innerhalb der Garantiefrist von 1 Jahr allenfalls auftretenden Mängel, die nachweisbar ihre Ursache in Materialfehlern oder fehlerhafter Fabrikation haben. Reparatur, Ersatz bzw. Austausch usw. hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Garantiezeit. Unsere Garantie beschränkt sich nach unserer Wahl, auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Produkte oder Bestandteile, bzw. deren Kaufpreisgutschrift. Jede weitergehende Gewährleistung, insbesondere für Folgeschäden jeglicher Art, wird ausdrücklich wegbedungen. Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch unsere eigenen oder durch von uns bezeichnete Fachleute vorgenommen wurden, wird keine Haftung übernommen und die Garantiezeit erlischt.
19. Montage und Installation: Ist eine Anlage von uns zu montieren oder zu installieren, so hat der Besteller für die erforderlichen Vorarbeiten besorgt zu sein, damit die Montage- oder Installationsarbeiten unbehindert begonnen werden können.
Der Besteller wird auch rechtzeitig auf seine Kosten das benötigte Hilfspersonal für die Montage bzw. Installation zur Verfügung stellen.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Als Erfüllungsort gilt Oberrohrdorf. Für allfällige Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Baden.
21. Unsere Firma wird jederzeit bestrebt sein, allfällige Differenzen mit ihren Kunden gütlich und einverständlich zu lösen.